

SATZUNG

des

Therese-Benedek-Institut Sächsisches Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Therese-Benedek-Institut, Sächsisches Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Ethikleitlinien des SPP, verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 6.10.2021, sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der von Sigmund Freud begründeten Wissenschaft der Psychoanalyse.
Diesem Zweck dienen
 - a) Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung auf dem Gebiet der analytischen Psychotherapie, der hochfrequenten Psychoanalyse für Erwachsene, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse.
Dabei gelten die Bestimmungen und Anforderungen
 - des Psychotherapeutengesetzes,
 - der Ärztlichen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern,
 - der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammern,
 - der Weiterbildungsrichtlinien der DGPT und
 - der Ausbildungsrichtlinien der DPV/IPA,
 - b) Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Psychoanalyse und der Psychotherapie und angrenzender Wissenschaftsgebiete,
 - c) Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Lehr- und Bildungsmethoden in Psychotherapie und Psychoanalyse,
 - d) Etablierung der Psychotherapie und der Psychoanalyse auf den Gebieten der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation in Medizin und Gesellschaft;
 - e) Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten der Psychoanalyse, der Psychotherapie und angrenzender Wissenschaftsgebiete.

Alle diese Aktivitäten sollen der besseren Versorgung von PatientInnen und der Gesundheitsförderung der Bevölkerung auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen und die Forschung in Kultur- und Geisteswissenschaften fördern.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung
 - a) der Aus-, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie, der hochfrequenten Psychoanalyse für Erwachsene sowie der Kinderanalyse und tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,

- b) von Forschung auf dem Gebiet der Psychotherapie und angrenzender Wissenschaftsgebiete, um die Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist der Verein den Grundsätzen der Freiheit der Wissenschaft und Wissenschaftsethik verpflichtet.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und von diesem beauftragte Mitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins (§ 2), mittels Rechnung ausgewiesen, erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wenn diese sich der Verwirklichung der Vereinsziele verpflichtet fühlt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren.
- (2) Ordentliche Mitglieder mit abgeschlossener Ausbildung in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren werden Angehörige des entsprechenden Fachbereiches (siehe § 8). Ein ordentliches Mitglied mit Wahlmöglichkeiten für mehrere Fachbereiche entscheidet sich mit dem Eintritt in den Verein für einen Fachbereich und hat in ihm ein aktives und passives Wahlrecht. Ein Wechsel des Fachbereichs ist nach Beendigung einer Wahlperiode möglich.
- (3) Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Antrag erforderlich.
- (4) Auf Antrag an den Vorstand können AusbildungskandidatInnen des Vereins nach bestandenem Vorkolloquium außerordentliche Mitglieder werden
- (5) außerordentliches Mitglied kann werden, wer seine Aus- bzw. Weiterbildung an einem vom Verein anerkannten Institut abgeschlossen hat.
- (6) Personen ohne Ausbildung in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren können außerordentliches Mitglied werden, wenn ein hohes Interesse und Engagement für psychoanalytisch begründete Verfahren und die Psychoanalyse bestehen sowie entsprechende wissenschaftliche Verdienste erworben wurden und wenn sie sich der Verwirklichung der Vereinsziele verpflichtet fühlen.
- (7) Mitglieder anderer staatlich anerkannter psychotherapeutischer Ausbildungsinstitute können auf Antrag einen Gaststatus im SPP erwerben.
- (8) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und berechtigt zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen.
- (9) Über die Aufnahme von ordentlichen-, außerordentlichen und Gast-Mitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zum jeweiligen Ende eines Semesters,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied sowie der Mitgliederversammlung mitzuteilen,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand. Vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Information durch den Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit für ordentliche-, außerordentliche- und Gast-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) AusbildungskandidatInnen, die die außerordentliche Mitgliedschaft erworben haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Fachbereiche;
 - d) die KandidatInnenvertretung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach § 32 BGB das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und das Arbeitsforum des Institutes.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 1.) Wahl des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - 2.) Wahl der Vorstandsmitglieder mit den Funktionen SchatzmeisterIn, SchriftführerIn, Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit sowie Verantwortliche/r für Weiterbildung und Forschung und VertreterIn des Institutes in der DGPT,
 - 3.) Neugründung von Fachbereichen
 - 4.) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge sowie über die Beitrags- und Gebührenordnung; Überprüfung und Bestätigung des Finanzplans des Vorstandes; Benennung von mindestens zwei KassenprüferInnen,
 - 5.) Beschlüsse zur Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, insbesondere:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und der Fachbereiche,
 - b) Aufnahme von Gastmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - d) Ausschluss eines Mitglieds.
 - 6.) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Institutsambulanz, der eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 - 7.) Entlastung des Vorstandes vor Neuwahlen,
 - 8.) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen mit umschriebenen Aufgaben gründen, fachliche und organisatorische Fragen diskutieren und Mitglieder in berufspolitische Gremien entsenden.
 - 9.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - 10.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Jedes Jahr sollen zwei ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
- a) wenn es der Vorstand beschließt;
 - b) wenn die Berufung von 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung rechtzeitig, d. h. vier Wochen zuvor durch postalische oder eMail-Einladung jedes Mitglieds unter Angaben der Tagesordnung ein.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden geleitet, die/der eine/n ProtokollführerIn bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten, ordentlichen Vereinsmitglieder in Präsenz anwesend sind oder online teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in Präsenz oder online erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks (s. § 2) ist eine qualifizierte Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich gemacht. Das Protokoll enthält mindestens folgende Feststellungen: Ort und Zeit der Versammlung, Person der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters und der/des Protokollführerin/Protokollführers, Zahl der in Präsenz und/oder online erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (11) Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigte sind nur die ordentlichen Mitglieder; die Ausübung des Stimmrechtes durch VertreterInnen ist nicht statthaft.
- (12) Die KandidatInnenvertretung ist Teil der Mitgliederversammlung und dort mit zwei Stimmen stimmberechtigt.
- (13) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/Der VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagungsordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (14) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister anzuzeigen

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins konstituiert sich aus den gewählten SprecherInnen der jeweiligen Fachbereiche und den gewählten LeiterInnen der Ausbildungsausschüsse sowie aus fünf Mitgliedern mit verschiedenen Funktionen (SchatzmeisterIn, SchriftführerIn, Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit sowie Verantwortliche/r für Weiterbildung und Forschung und VertreterIn des Institutes in der DGPT).

Jeder Fachbereich wählt eine/einen SprecherIn. Rechtsgeschäfte, wie sie aus der Arbeit der Fachbereiche entstehen, werden mit dem Gesamtvorstand gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung abgestimmt. Die ordentlichen Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung aus den gewählten SprecherInnen der Fachbereiche die/den 1. Vorsitzende/n und ihre/n StellvertreterIn. Außerdem wählen die Mitglieder die/den SchatzmeisterIn, die/den SchriftführerIn, die/den Verantwortliche/n für Öffentlichkeitsarbeit, die/den Verantwortliche/n für Weiterbildung und Forschung und die/den VertreterIn des Institutes in der DGPT.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.

- (2) **Wahlverfahren:**
Die ordentlichen Mitglieder des Vereins können in nur einem Fachbereich an der Wahl der/des Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprechers teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder, Ehren- und Gastmitglieder nehmen nicht an der Vorstandswahl teil.
Die Angehörigen der einzelnen Fachbereiche wählen in geheimer und schriftlicher Wahl mit einfacher Mehrheit die/den FachbereichssprecherIn für die Dauer von vier Jahren in den Vorstand.

Die ordentlichen Institutsmitglieder wählen aus den gewählten FachbereichsprecherInnen die/den 1. Vorsitzende/n und seine/n StellvertreterIn mit einfacher Mehrheit in geheimer und schriftlicher Wahl.

Die/der SchatzmeisterIn, die/der SchriftführerIn, die/der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit sowie die/der Verantwortliche für Weiterbildung und Forschung werden von allen ordentlichen Institutsmitgliedern in geheimer und schriftlicher Wahl mit einfacher Mehrheit ebenfalls für die Dauer von vier Jahren in die jeweilige Funktion gewählt.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl als kommissarisches Mitglied im Amt, falls sich die Neuwahl verzögert. Scheidet ein/e FachbereichsprecherIn vorzeitig aus, so ist der entsprechende Fachbereich, der das Vorstandsmitglied gewählt hat, berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen und in den Vorstand zu entsenden. Scheidet ein anderes Vorstandmitglied aus, kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied für diese jeweilige Funktion. Dieses Vorstandsmitglied muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann eine Geschäftsordnung im Sinne der Satzung für seine Arbeit beschließen.
- (5) Der Vorstand beschließt jährlich einen von der/vom SchatzmeisterIn erarbeiteten Finanzplan.

§ 9 Die Fachbereiche

- (1) Das Institut gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- a) analytische Psychotherapie,
- b) hochfrequente Psychoanalyse
- c) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sowie
- d) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse.

a) Fachbereich Analytische Psychotherapie: Mitglieder in diesem Fachbereich können diejenigen werden, die am SPP oder einem anderen DGPT-Institut die Ausbildung in analytischer Psychotherapie absolviert haben und i. d. R. Mitglied der DGPT sind.

b) Fachbereich Hochfrequente Psychoanalyse: Dieser Fachbereich ist eine Arbeitsgemeinschaft der DPV. Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Fachbereich ist die Mitgliedschaft in der DPV. Für die Ausbildung gelten deren Ausbildungsrichtlinien und Bedingungen, deren Satzung, d. h. Ausbildungsentscheidungen obliegen der Kooperation zwischen dem Ausbildungsausschuss des Fachbereiches (öAA) und dem zentralen Ausbildungsausschuss (zAA) der DPV.

c) Fachbereich Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie: Mitglieder in diesem Fachbereich können psychologische Psychotherapeuten werden, die eine Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz und nach der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer in einem analytisch begründeten Verfahren abgeschlossen haben. Ebenso können ÄrztInnen Mitglieder werden, die eine nach der ärztlichen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer abgeschlossene Ausbildung in einem analytisch begründeten Verfahren vorweisen können.

d) Fachbereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse: Mitglieder in diesem Fachbereich können diejenigen Mitglieder des SPP werden, die am SPP, einem anderen DGPT-Institut oder im Rahmen eines von der IPV anerkannten Ausbildungsganges eine Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder -psychoanalyse absolviert haben.

- (2) Die Fachbereiche entscheiden autonom im Sinne der Satzung über die inhaltlichen Belange ihrer Tätigkeit und können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Fachbereiche wählen zur Ausübung ihrer Aufgaben jeweils einen Ausbildungsausschuss mit einer/einem Vorsitzenden und jeweils mindestens vier Mitgliedern.
Die vordringlichen Aufgaben der Fachbereiche bestehen

- a) in der inhaltlichen Planung, Durchführung und Qualitätssicherung der für die jeweiligen Fachbereiche spezifischen curriculären Aus- und Weiterbildung und
- b) in der Vorbereitung der notwendigen Kooperationsverträge, andere Rechtsgeschäfte und Vereinbarungen, die von der/vom SprecherIn der Fachbereiche in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied umgesetzt werden.

§ 10 KandidatInnenvertretung

Die KandidatInnenvertretung vertritt die Interessen der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen des Vereins nach innen und nach außen. Die KandidatInnenvertretung ist in allen Ausbildungsausschüssen (AP, TfP, KJP, HF PA) und im Unterrichtsausschuss mit einer Stimme vertreten. In Sitzungen des Gemeinsamen Ausbildungsausschusses und in der Mitgliederversammlung ist die KandidatInnenvertretung mit jeweils zwei Stimmen vertreten. In allen genannten Gremien besitzt die KandidatInnenvertretung Antragsrecht. Ein/e SprecherIn der KandidatInnenvertretung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Bei Personalfragen kann die KandidatInnenvertretung aus den Sitzungen teilweise ausgeschlossen werden. Näheres kann die Geschäftsordnung der KandidatInnenvertretung regeln, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.

§ 11 Form der Beratung und Beschlussfassung in den Organen des Vereins

Die Sitzungen, Versammlungen und Beschlussfassungen der Organe des Vereins müssen entweder in personeller Präsenz der Mitglieder bzw. Funktionsträger oder in Videokonferenzen oder in Hybridform stattfinden. Die Form (Präsenz/online/hybrid) ist zu protokollieren.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Bei einer Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks weiterer Verwendung der vorhandenen Mittel für gemeinnützige Zwecke, z. B. Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung auf dem Gebiet der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Stand: 06.04.2022

Ethikleitlinien des Sächsischen Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Therese Benedek e.V. (SPP)¹

(*Bemerkung Stand 27.01.2023: Die Ethikvertrauensleute werden auf der nächsten MV am 19.4. gewählt. Außerdem befindet sich das Prozedere zur Schiedskommission derzeit in Überarbeitung.)

Präambel

Psychoanalytische und psychotherapeutische Arbeit setzt einen ethisch definierten Rahmen voraus, um die vertrauliche wechselseitige Bezogenheit der Beteiligten in der schöpferischen Gestaltung des therapeutischen und psychoanalytischen Prozesses zu sichern und zu schützen. Persönliche Zuverlässigkeit und professionelle Disziplin sollen die Stabilität eines solchen Rahmens gewährleisten.

Für diejenigen Mitglieder, Beschäftigten² und Kandidatinnen und Kandidaten des SPP, welche psychotherapeutisch behandeln, supervidieren oder Lehranalysen / Lehrtherapien durchführen, und für diejenigen, welche wissenschaftlich, berufspolitisch oder anders öffentlichkeitswirksam arbeiten, sind die nachfolgend dargelegten Ethikleitlinien verpflichtend.

Der Vorstand des SPP, die Mitglieder und die Beschäftigten des SPP und alle in Ausschüssen und Gremien tätigen Kolleginnen und Kollegen tragen dafür Verantwortung, dass die ethischen Grundsätze des SPP und die professionellen Standards psychotherapeutischer Tätigkeit eingehalten werden.

-
- 1 Anmerkung: Bei der Erstellung dieser Leitlinien konnten wir auf Ethikleitlinien anderer Institutionen zurückgreifen, namentlich des Ethikvereins e. V., der DGPT, der DPV und der Münchener Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse e. V., die wir auf unsere Bedingungen anpassten. Die vorliegenden Ethikleitlinien sind hinsichtlich der *ethischen Grundsätze* ähnlich formuliert wie die des Ethikvereins. Die *Verfahrens-Grundsätze* entsprechen in diesem Vorschlag weitestgehend denen der MAP-Leitlinien, mit einer wichtigen Ausnahme: Während das MAP neben den Vertrauensleuten eine ständige Schiedskommission eingerichtet hat, haben wir uns darauf verständigt, zwar ständig gewählte Vertrauensleute zu haben, eine jeweils handelnde Schiedskommission aber erst nach einem zu untersuchenden gravierenden Vorkommnis auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
 - 2 Hier sind diejenigen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorhandenen Beschäftigten gemeint, die vom Institut oder einer evtl. auf Initiative des Instituts zu bildenden gGmbH bzw. ähnlichen Institution nach den neuen gesetzlichen Psychotherapieweiterbildungsbestimmungen angestellt werden müssen und psychotherapeutische / supervisorische Tätigkeiten ausüben.

Die vorliegenden Ethikleitlinien (Präambel, ethische Grundsätze, Verfahren zur Behandlung fraglicher Verstöße) sind Bestandteil der Satzung des Vereins und der Aus- und Weiterbildungsordnungen des Instituts.

Ethische Grundsätze des SPP

Die Mitglieder und die Aus- und Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten des SPP verpflichten sich auf folgende ethische Grundsätze:

ETHISCHE GRUNDSÄTZE IN DER PATIENTENBEHANDLUNG

1. Eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut³ achtet jederzeit die Würde und Integrität seiner Patientinnen und Patienten.
2. Die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut ist verpflichtet, den analytischen / psychotherapeutischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass sie / er niemals ihre / seine Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzt, durch Patientinnen / Patienten oder deren Angehörige Vorteile zu erzielen. Insbesondere nimmt sie / er keine sexuelle Beziehung zu Patientinnen oder Patienten auf. Sie / Er achtet das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der analytischen / psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Aggressives Handeln zerstört den analytischen / psychotherapeutischen Prozess.
4. Die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut hält sich über die rechtlichen Bedingungen ihrer / seiner Berufstätigkeit informiert.
5. Sie / Er beachtet die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber ihren / seinen Patientinnen und Patienten. Dies gilt insbesondere für die Indikationsstellung und den Behandlungsvertrag.
6. Mitteilungen von Patientinnen und Patienten behandelt sie / er vertraulich, auch über deren Tod hinaus. Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen: - wissenschaftliche Veröffentlichungen - Supervisionen und kollegiale Beratungen - den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod der Psychotherapeutin / des Psychotherapeuten im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten.
7. Eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut achtet darauf, ihre / seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Sie / Er soll sich körperlich und psychisch nicht überfordern.
8. Eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut ist zu Fortbildung und Intervention, bei Bedarf zu Supervision und gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Analyse / Lehrtherapie bereit.

³ Dieser Begriff schließt die Mitglieder und Kandidatinnen und Kandidaten aller Fachbereiche des SPP mit ein.

SPEZIELLE ETHISCHE GRUNDSÄTZE IN DER PSYCHOANALYTISCHEN / PSYCHOTHERAPEUTISCHEN AUS- UND WEITERBILDUNG

1. Die o.g. ethischen Grundsätze beziehen sich ausdrücklich auf die Patientenbehandlung. Eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut muss sich jedoch jederzeit bewusst sein, dass sie / er sich auch in der Aus-/ Weiter- und Fortbildungssituation professionell verhalten muss und auch dort den genannten Einschränkungen unterliegt.
2. Insbesondere achtet die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut auf Abstinenz. Daraus folgt, dass sie / er niemals ihre / seine Autorität und professionelle Kompetenz in der Aus-/Weiter- und Fortbildung missbräuchlich dafür einsetzt, durch ihren/ seinen Analysandinnen und Analysanden/Supervisandinnen und Supervisanden/ Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung oder deren Angehörigen Vorteile zu erzielen. Sie / Er nimmt keine sexuelle Beziehung zu ihnen auf. Im Hinblick auf Analysandinnen / Analysanden und Teilnehmerinnen / Teilnehmer von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung achtet sie / er das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Zwischen Psychotherapeutin / Psychotherapeut und Analysandin / Analysand / Teilnehmerin / Teilnehmer von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung darf kein dienstliches, privates oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.
4. Die beschriebene Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für Lehranalysen, Einzel- und Gruppenselbsterfahrungen. Dem Institut werden Beginn und Ende der Lehranalyse/Lehrtherapie angezeigt, doch das Non-Reporting-System verbietet Auskünfte aus der Lehranalyse/Lehrtherapie.
5. Berichte aus Supervisionen und andere persönliche Mitteilungen über Aus-/Weiterbildungs- und Fortbildungskandidatinnen und -kandidaten müssen strikt vertraulich behandelt werden. Sie dürfen ausschließlich von denjenigen benutzt werden, die in der konkreten Aus-/Weiterbildungssituation und für die Aus-/Weiterbildung am Institut unmittelbar Verantwortung tragen.

Verfahren zur Behandlung fraglicher Überschreitungen ethischer Grenzen

Vertrauensleute

Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen wählt die Mitgliederversammlung des SPP Vertrauensleute. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Sie sind Vertrauenspersonen für Patientinnen, Patienten und Aus- und Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im psychoanalytischen und psychotherapeutischen Prozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind ebenfalls Vertrauenspersonen für ratsuchende Kolleginnen und Kollegen.
2. Sie hören an, klären und fördern die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführenden bzw. Ratsuchenden.
3. Es wird immer nur eine Vertrauensperson tätig.
4. Der oder die Beschwerdeführende bzw. Ratsuchende wendet sich an eine Vertrauensperson, die im Einverständnis mit dem oder der Beschwerdeführenden bzw. Ratsuchenden eine zweite Vertrauensperson hinzuziehen kann, die aber nicht selbst mit dem oder der Beschwerdeführenden bzw. Ratsuchenden sprechen darf. Bezüglich der Beratungen in der Gruppe der Vertrauensleute muss überdies eine Schweigepflichtsentbindung vorliegen.
5. Die Vertrauensleute treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen. Sie regeln die Form ihrer Zusammenarbeit selbst.
6. Die Vertrauensleute sind zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für den wissenschaftlich-fachlichen Austausch der Vertrauensleute.
7. Die Mitgliederversammlung des SPP wählt drei Vertrauensleute möglichst unterschiedlichen Geschlechts aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für einen Zeitraum von vier Jahren; eine Wiederwahl für weitere vier Jahre ist möglich.
8. Vertrauensleute dürfen keine Funktionen im Vorstand des SPP haben und nicht Mitglied der Schiedskommission sein.
9. Die Gruppe der Vertrauensleute gibt regelmäßig in der Mitgliederversammlung einen anonymisierten Bericht über ihre Tätigkeit ab.

Schieds- und Ausschlussordnung des SPP

§1 Schieds- und Ausschlussverfahren

Das Schieds- und Ausschlussverfahren wegen Verstößen gegen die Ethik-Leitlinien wird von einer Schiedskommission des Vereins unter Leitung eines Schiedsvorsitzes durchgeführt. Es beginnt mit der Bestimmung eines Schiedsvorsitzes durch den Vorstand, nachfolgend der Bildung einer Schiedskommission unter Beteiligung des Schiedsvorsitzes, die auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von maximal 8 Wochen nach einem Klagefall zu bestimmen ist.

§2 Schiedskommission und Schiedsvorsitz

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt drei Mitglieder (zwei Beisitzer, eine Ersatzperson) in die Schiedskommission, der Vorstand hat die Aufgabe, einen Schiedsvorsitz zu bestellen. Der Schiedsvorsitz hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl der zur Wahl stehenden Schiedsleute.
2. Schiedsleute müssen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein oder von §4 2. betroffen sein.
3. Die Mitglieder der Schiedskommission arbeiten angeleitet vom Schiedsvorsitz und unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen.

§3 Schiedsvorsitz

1. Der Schiedsvorsitz wird vom Vorstand mit zeitlicher Befristung bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich. Der Schiedsvorsitz muss die Befähigung zum Richteramt haben und langjährige Praxiserfahrung besitzen.
2. Der Schiedsvorsitz führt das in dieser Leitlinie geregelte Schieds- und Ausschlussverfahren unabhängig und weisungsfrei.
3. Dem jeweiligen Schiedsvorsitz ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.
4. Der Schiedsvorsitz unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand in regelmäßigen Abständen über erfolgte Einleitungen, den Entwicklungsstand und über Abschlüsse von Schieds- und Ausschlussverfahren sowie über etwaige Rückweisungen von Anträgen.
5. Stellt der Schiedsvorsitz fest, dass eine Beschwerde rechtserhebliche Folgen für den Verein zeitigen könnte, vor allem wenn dieser verpflichtet ist, selbst tätig zu werden, teilt er seine Einschätzung dem geschäftsführenden Vorstand mit.

§4 Schiedskommission

1. Eine Schiedskommission besteht jeweils aus dem Schiedsvorsitz sowie zwei Beisitzenden und einer Ersatzperson.
2. Die Schiedskommission wird für jedes Schieds- und Ausschlussverfahren unter Leitung des Schiedsvorsitzes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gebildet.
3. Jede Seite (klagende und beschuldigte) in einem Schieds- und Ausschlussverfahren kann einmal ein für die Kommission vorgeschlagenes Mitglied ablehnen.
4. Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie entscheiden nur bei vollständiger Besetzung der Kommission und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
5. Die Tätigkeit der Beisitzenden und der Ersatzperson erfolgt ehrenamtlich.
6. Mitglieder der Kommission sind von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,
 - a. wenn sie in der Sache selbst beteiligt sind.
 - b. wenn sie mit Beschuldigten oder Beschwerdeführenden verheiratet, verwandt oder verschwägert sind oder waren.
 - c. wenn sie in der Sache als Bezeugende oder Sachverständige vernommen worden sind oder werden könnten.
 - d. wenn sie sich gegenüber dem Schiedsvorsitz für befangen erklären oder ein Ablehnungsgesuch des beschuldigten Mitglieds oder der bzw. des Beschwerdeführenden wegen Besorgnis der Befangenheit von der bzw. dem Vorsitzenden für begründet erachtet wird. Die Selbstbefangenheit muss schriftlich und ausführlich begründet und von der bzw. dem Vorsitzenden als begründet akzeptiert und dokumentiert werden.
7. Sollten alle vorgeschlagenen Mitglieder sich begründet für befangen erklären, entscheidet der Schiedsvorsitz allein. Er kann sich – in abstrakter Form – sachverständigen Rat von einem langjährigen Vereinsmitglied einholen oder die Gewinnung weiterer Ersatzpersonen fordern.

§5 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag einer bzw. eines Beschwerdeführenden (Mitglied, Aus- und Weiterbildungsmitglied oder einer Person außerhalb des SPP wie Patientin oder Patient) über den geschäftsführenden Vorstand an den Schiedsvorsitz eingeleitet, alternativ können die Vertrauensleute eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Bildung einer Schiedskommission einberufen⁴.
2. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und die Beweismittel bezeichnen. Der geschäftsführende Vorstand sieht jeden Antrag und leitet ihn unbewertet weiter. Weitere Vorstandsmitglieder sollen nicht hinzugezogen werden.
3. Auch der Verein selbst kann – vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand – Beschwerdeführer sein.
4. Der Schiedsvorsitz vergibt Chiffren für vorgelegte Anträge und Verfahren zum Zwecke ihrer Anonymisierung. Auf dieser Basis führt die Geschäftsstelle des Vereins bzw. die hauptamtliche Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Schiedsvorsitz eine anonymisierte Status-Liste über Anträge und den Fortgang von Schieds- und Ausschlussverfahren.

§6 Schriftliches Vorverfahren

1. Wird eine Beschwerde der Schiedskommission zugeleitet, so hat der Schiedsvorsitz die Aufgabe, nach Feststellung der Schlüssigkeit des Vorbringens die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Dabei hat der Schiedsvorsitz insbesondere Beschuldigte schriftlich zur Sache zu hören sowie alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden, wie entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Der Schiedsvorsitz kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzenden übertragen. Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass ohne Durchführung des formellen Verfahrens ein gütlicher Ausgleich zwischen den Beteiligten möglich ist, kann der Schiedsvorsitz zu diesem Zweck einen Termin zur Anhörung beider Beteiligten anberaumen.
2. Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen zur Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen Beschuldigte demzufolge nicht in Betracht kommen, beschließt die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich. Die Kommission unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Verfahrenseinstellung, soweit Beschuldigte dies verlangen.

4 Dies muss als Möglichkeit in der Satzung des SPP unter §9 als (4) c neu formuliert werden.

3. Dem oder der Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist schriftlich zur Sache zu äußern.

4. Nimmt der oder die Beschuldigte trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Schiedsvorsitz gegenüber der Kommission nicht fristgemäß Stellung, kann die Kommission gemäß §8 (7) Konsequenzen empfehlen. Bei der Nachfristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§7 Mündliche Verhandlung

1. In anderen als den in §6.2 genannten Fällen bestimmt der Schiedsvorsitz im Benehmen mit den Beisitzenden Termin und Ort der mündlichen Anhörung Beschuldigter.

2. Die Verhandlung ist vom Schiedsvorsitz so weit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst nach der Sitzung abschließend entscheiden kann. Gegebenenfalls sind Beschwerdeführende, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu laden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

3. Die Verhandlungen werden vom Schiedsvorsitz geleitet; sie sind nicht öffentlich.

§8 Ergebnisse des Verfahrens

1. Steht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen Beschuldigte nicht in Betracht kommen, findet § 6.2 entsprechende Anwendung.

2. Erscheinen Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu der Anhörung, kann die Schiedskommission deren Ausschluss empfehlen. Beschuldigte sind in der Ladung auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Als Ergebnis des Verfahrens kann die Schiedskommission geeignete Maßnahmen empfehlen, die sowohl dem Schutz der Betroffenen als auch der Wiederherstellung deren Arbeitsfähigkeit dienen sollen. Solche Maßnahmen sind z.B. die Enthebung von Ämtern, die Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen, das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft oder die Empfehlung des Ausschlusses des Mitglieds aus dem Verein. Die Schiedskommission kann für das beschuldigte Mitglied darüber hinaus Auflagen – oder in minder schweren Fällen Empfehlungen –

vorschlagen, wie z.B. Supervision oder Selbsterfahrung in Anspruch zu nehmen. Auch eine finanzielle Entschädigung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers kann die Schiedskommission empfehlen.

4. Die Ergebnisse und Empfehlungen einer Schiedskommission teilt der Schiedsvorsitz in schriftlich begründeter Form den beteiligten Parteien und dem geschäftsführenden Vorstand mit.

5. Über die empfohlenen Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der ggf. erforderliche Folgebeschlüsse weiterer Gremien – insbesondere des Vorstands in seiner Gesamtheit und der Mitgliederversammlung in die Wege leitet. Die Durchführung des Beschlusses und die Erfüllung erteilter Auflagen werden vom geschäftsführenden Vorstand überwacht.

6. Reichen die Begründungen der Schiedskommission für eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands oder anderer, für eine Entscheidung zuständiger Gremien nicht aus, holt der geschäftsführende Vorstand weitere Begründungen bei der Schiedskommission ein.

7. Erfüllt das beschuldigte Mitglied die ihm erteilten Auflagen schuldhaft nicht oder nicht vollständig, kann der geschäftsführende Vorstand eine diesbezügliche Bewertung und neue Beschlussfassung der Schiedskommission veranlassen oder den Ausschluss des Mitglieds empfehlen.

§9 Rücknahme der Beschwerde

Wenn Beschwerdeführende die Beschwerde zurückziehen, entscheidet die Schiedskommission unter sorgfältiger Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Empfiehlt die Schiedskommission oder der (Geschäftsführende) Vorstand (gem. §8 Nr. 7) den Ausschluss des beschuldigten Mitglieds, so ist die Ausschlussempfehlung in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Name des beschuldigten Mitglieds ist in der Tagesordnung zu benennen.

2. In der Mitgliederversammlung sind die tragenden Gründe der Beschlussempfehlung, beschränkt auf das für die Entscheidung der Mitglieder unbedingt erforderliche Maß,

darzustellen. Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Tagesordnung zur Sache zu äußern.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Sache zur erneuten Verhandlung an die – auf Antrag neu zu bildende – Schiedskommission zurückverweisen.

4. Das Ergebnis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem beschuldigten Mitglied unter Angabe der Gründe vom Vorstand des SPP (in der Regel 1. Vorsitz) schriftlich mitzuteilen.

§11 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen dieser Schieds- und Ausschlussordnung jeweils mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

2. Beschwerdeführende und Beschuldigte können in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten von ihnen Bevollmächtigte (entweder Mitglied des SPP oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin), hinzuziehen.

3. Mit Ausnahme von Beschuldigten und Beschwerdeführenden unterliegen sämtliche Beteiligte bezüglich der ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, Äußerungen und Abstimmungsergebnisse der unbedingten Schweigepflicht. Im Falle des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bezieht sich die Schweigepflicht nicht auf die Tatsache des Ausschlusses und dessen offiziellen Gründe.

4. Ist gegen Beschuldigte bereits ein straf- bzw. kammerrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder wird ein derartiges Verfahren im Laufe eines Schieds- und Ausschlussverfahrens eingeleitet, kann der Schiedsvorsitz das Schieds- und Ausschlussverfahren bis zur Beendigung jener Verfahren aussetzen. Freispruch oder Verfahrenseinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren hindern die Einleitung bzw. Fortführung des Schieds- und Ausschlussverfahrens nicht. Für die Entscheidung im Schieds- und Ausschlussverfahren werden die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidung bindend, sofern sie gegenüber der bzw. dem Schiedsvorsitz vor deren Entscheidung urkundlich belegt werden.

5. Notwendige Kosten für das Verfahren durch Schiedskommission und Schiedsvorsitz trägt das SPP. Auslagen der Beschwerdeführenden und Beschuldigten werden nicht erstattet.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am ...